COVID-19: Prüfung des Abrechnungsverfahrens bei den Testkosten

Bundesamt für Gesundheit

Das Wesentliche in Kürze

In den Jahren 2020 und 2021 hat der Bund Covid-19-Testkosten im Umfang von 2,7 Milliarden Franken finanziert und damit doppelt so viel wie für die Impfungen ausgegeben. Die vom Bund übernommenen Testkosten erfordern ein Abrechnungsverfahren, mit dem die Leistungserbringer wie beispielsweise Ärzte, Apotheken, Labors oder Testzentren effizient und korrekt entschädigt werden. Bis zur Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) wurden über 21 Millionen Tests durchgeführt.

Um das enorme Mengengerüst bewältigen zu können, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Versicherer (Krankenkassen) gewinnen können, die Abrechnung der Testkosten über die bestehenden Strukturen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) abzuwickeln. In Ausnahmefällen erfolgte die Abrechnung über die Kantone. Die EFK erkennt an, dass es dem BAG innerhalb der kurzen Zeit gelungen ist, ein funktionierendes Vorgehen zur Kontrolle der Abrechnungen von Testkosten einzuführen.

Die Anstrengungen in der Missbrauchsbekämpfung sind rasch und deutlich zu verstärken

Das BAG hat während der Pandemie die Sicherstellung der Testkapazitäten priorisiert und erst nach Beruhigung der Situation die Missbrauchsbekämpfung aufgenommen. Nach Ansicht der EFK sind die Bestrebungen des Amtes zur Aufdeckung und Prävention von ungerechtfertigten Zahlungen zu intensivieren. Insbesondere fehlen ein umfassendes Missbrauchskonzept und übergreifende Analysen über die Leistungserbringer. Bisher ist das BAG auf externe Meldungen über mögliche Missbräuche angewiesen. Eigene Analysen finden zu wenig statt.

Getestete Personen erhalten und erhielten nicht von allen Versicherern eine Abrechnung. Sie können deshalb falsche bzw. ungerechtfertigte Abrechnungen nicht erkennen und melden. Des Weiteren können Leistungserbringer die Zahlstellenregisternummer (Abrechnungsnummer), die normalerweise von demjenigen Kanton erteilt wird, bei dem Leistungen erbracht werden, schweizweit verwenden. Dadurch fehlt die Transparenz bezüglich des Ortes der Leistungserbringung.

Die Revisionsstellen prüfen die Quartalsabrechnungen der Versicherer an das BAG und bestätigen die Existenz von geeigneten Kontrollen. Da Letzteres keine Aussage über die Wirksamkeit zulässt und das BAG Mängel bereits durch Einsicht in die umfassenden Berichte der Revisionsstelle feststellen kann, stiften diese Bestätigungen nicht den gewünschten Nutzen.

Die Kantone bewegen sich bei den Rechnungskontrollen nicht in ihrem Kerngebiet und verfügen über wenig effektive Hilfsmittel. Die EFK beanstandet, dass das BAG die Aufsicht über die Rechnungskontrollen bei den Kantonen nicht geregelt hat.

Grosse Laboranbieter profitieren, bei Selbsttests besteht intransparente Margenkumulation

Die Preisfestlegung im Pandemietarif ist darauf ausgerichtet, hohe Testkapazitäten zu gewährleisten. Auch Anbieter mit weniger effizienten Strukturen sollen kostendeckend agieren können. Der einheitliche Preis erlaubt vollautomatisierten Labors Übergewinne in potenzieller Millionenhöhe zu realisieren. Im Rahmen der begleitenden Preisobservation hat das BAG reagiert und versucht, diesen unerwünschten Effekt zu korrigieren, was aber nicht vollständig geglückt ist. Die EFK schlägt deshalb vor, die Tarife an den effizienten Anbieter auszurichten und nur wo absolut nötig Zuschläge zur Sicherstellung der Testkapazität vorzunehmen.

Die Abgabe der vom Bund finanzierten Selbsttests erfolgte über die Apotheken. Das BAG hat als Entschädigung einen Zuschlag von 80 % auf dem Fabrikabgabepreis sowie einen Höchstpreis festgelegt. Da die Apotheken die Selbsttests über Grossisten bezogen und ihnen der Fabrikabgabepreis nicht bekannt war, haben sie sich bei der Preisdefinition auf den Einstandspreis gestützt. Letztlich hat dieser Umstand zu einer Kumulation von Zwischengewinnen geführt, der in Summe den vorgegebenen Zuschlag von 80 % auf dem Fabrikabgabepreis überstiegen hat.